



Regierungsrat

Luzern, 6. November 2018

## ANTWORT AUF ANFRAGE

**A 541**

Nummer: A 541  
Protokoll-Nr.: 1105  
Eröffnet: 08.05.2018 / Gesundheits- und Sozialdepartement

### **Anfrage Widmer Herbert und Mit. über Leistungszuteilung bzw. Leistungsauftrag und Leistungspflicht im Bereich der hochspezialisierten Medizin (HSM) (A 541)**

Zu Frage Nr. 1: Bestehen für die Spitäler mit HSM-Zuteilungen auch entsprechende Leistungspflichten?

Ja, die HSM stützt sich auf das KVG. Die Anforderungen an einen Leistungsauftrag gelten gleichermassen für kantonale Spitalplanungen wie auch für die HSM. Wer einen Leistungsauftrag hat, muss ihn auch wahrnehmen.

Zu Frage Nr. 2: Wo sind diese festgelegt?

Die Aufnahmepflicht ergibt sich aus dem KVG. Gemäss Art. 41a sind alle Listenspitäler verpflichtet, im Rahmen ihrer Leistungsaufträge und ihrer Kapazitäten eine Aufnahmebereitschaft zu gewährleisten (Aufnahmepflicht).

Zu Frage Nr. 3: Welche Möglichkeiten stehen den Spitälern ohne entsprechende HSM-Zuteilungen offen, um eine Verlegung der Patienten – vor allem im Not-, aber auch im Normalfall – durchsetzen zu können?

Wie schon erwähnt, sind Spitäler mit einem Leistungsauftrag verpflichtet, im Rahmen ihrer Leistungsaufträge und ihrer Kapazitäten Patientinnen und Patienten aufzunehmen. Wenn sich ein Spital widerrechtlich weigert, ist dies den zuständigen Behörden zu melden, damit sie entsprechende Massnahmen einleiten können.

Zu Frage Nr. 4: Hat das HSM-Beschlussorgan Möglichkeiten, Aufnahmeverweigerungen zu sanktionieren?

Ja, es gibt verschiedene Sanktionen bis hin zum Entzug des Leistungsauftrages. Vorbehalten bleiben ebenfalls haftpflichtrechtliche Forderungen.

Zu Frage Nr. 5: Analysiert das HSM-Beschlussorgan, dem auch unser Gesundheitsdirektor angehört, solche Fälle, und werden entsprechende Massnahmen festgelegt?

Ja. Gestützt auf Art. 39 Abs. 1 KVG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 4 der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochspezialisierte Medizin (IVHSM) haben die IVHSM-Organe die HSM-Spittalliste periodisch zu überprüfen. Im Sinne ihrer Aufsichtspflicht und zur Garantie der Behandlungsqualität sorgen sie für die Einhaltung der Leistungsaufträge und der damit verbundenen Anforderungen. Die HSM-Leistungsaufträge sind z.B. regelmässig mit bestimmten Anforderungen an die Struktur- und Prozessqualität sowie der Teilnahme an Datenregister gekoppelt. Bei Regelverstössen können entsprechende Massnahmen ergriffen werden. Als Ultima Ratio kommt auch der Entzug eines HSM-Leistungsauftrags in Frage.

Zu Frage Nr. 6: Stehen auch für praktisch tätige Ärztinnen und Ärzte die Möglichkeiten offen, HSM-spezifische Fälle direkt in Spitäler mit entsprechenden HSM-Leistungszuteilungen einzuweisen?

Selbstverständlich. Die praktisch tätigen Ärztinnen und Ärzte sind sogar verpflichtet, die Patientinnen und Patienten in ein Spital mit einem entsprechenden Leistungsauftrag einzuweisen, also für HSM-Eingriffe in ein Spital mit einem HSM-Leistungsauftrag. Ist die Diagnose nicht von Beginn weg klar, können die Patientinnen und Patienten auch von einem anderen Spital in ein Spital mit einem entsprechenden Leistungsauftrag verlegt werden.

Zu Frage Nr. 7: Wie beurteilt der Regierungsrat die Umsetzung der Vorgaben des HSM-Projektes?

Generell erachten wir es als richtig, dass sehr seltene, hochkomplexe und entsprechend aufwändige Behandlungen an wenigen Spitälern konzentriert werden, welche über die notwendige Erfahrung (Fallzahlen), Kompetenz und Infrastruktur verfügen. Im Allgemeinen darf die Umsetzung als gut bezeichnet werden. Zu Diskussionen Anlass gibt immer wieder die Frage, was zur HSM gehört und was nicht. Je weniger selten bestimmte Eingriffe sind, desto häufiger und intensiver wird darüber diskutiert und es kommt dabei auch zu Beschwerden vor Gericht.

Zum geschilderten Fall können wir uns nicht äussern, da uns die näheren Umstände nicht bekannt sind. Auch auf dem HSM-Sekretariat war der Fall nicht bekannt. Wenn solche Verfehlungen vorkommen, sollten sie den zuständigen Behörden gemeldet werden, damit entsprechende Massnahmen eingeleitet werden können.